



**BUNDESGERICHTSHOF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

Vla ZR 1059/22

Verkündet am:  
5. März 2024  
Bachmann  
Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. März 2024 durch die Richterin am Bundesgerichtshof Dr. C. Fischer als Vorsitzende, die Richterin Dr. Krüger, die Richter Dr. Götz, Dr. Rensen und Dr. Katzenstein

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird der Beschluss des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 1. Juli 2022 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als die Berufungsanträge zu I, zu III und zu IV zurückgewiesen worden sind.

Die Sache wird im Umfang der Aufhebung zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger nimmt die Beklagte wegen der Verwendung unzulässiger Abschaltvorrichtungen in einem Kraftfahrzeug auf Schadensersatz in Anspruch.
- 2 Er erwarb am 29. August 2012 für 69.624,51 € ein von der Beklagten hergestelltes, neues Kraftfahrzeug BMW X3, das mit einem von der Beklagten hergestellten Dieselmotor der Baureihe N57 (Schadstoffklasse Euro 5) ausgerüstet ist.
- 3 Das Landgericht hat die auf Zahlung von Schadensersatz nebst Zinsen, Feststellung des Annahmeverzugs und Freistellung von Rechtsverfolgungskosten gerichtete Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung, mit der der Kläger einen höheren Schadensersatz und auch Deliktzinsen geltend gemacht hat, ist erfolglos

geblieben. Mit der vom Senat insoweit zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Berufungsanträge im tenorierten Umfang weiter.

Entscheidungsgründe:

4 Die Revision des Klägers hat Erfolg.

I.

5 Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet:

6 Der Kläger habe keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung vorgetragen. Zutreffend habe das Landgericht den diesbezüglichen Vortrag des Klägers als nicht hinreichend konkret und "ins Blaue hinein" gehalten gewürdigt. So könne bei Abschaltvorrichtungen, die im Prüfstandsbetrieb in gleicher Weise arbeiteten wie im Fahrbetrieb und bei denen die Zulässigkeit nicht geklärt sei, nicht ohne Weiteres unterstellt werden, dass die Beteiligten in dem Bewusstsein der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung gehandelt und dass sie den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf genommen hätten. Dementsprechend scheidet eine Haftung wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung hinsichtlich des behaupteten Thermofensters aus. Für die Verwendung der weiter behaupteten, prüfstandsbezogenen Abschaltvorrichtung fehlten greifbare Anhaltspunkte.

7 Ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV bestehe nicht, weil - unabhängig von den tatbestandlichen Voraussetzungen - das Interesse, nicht zur Eingehung einer ungewollten Verbindlichkeit veranlasst zu werden, nicht im Schutzbereich der genannten Bestimmungen liege.

II.

8            Diese Erwägungen halten der Überprüfung im Revisionsverfahren teilweise  
nicht stand.

9            1.        Es begegnet keinen revisionsrechtlichen Bedenken, dass das Beru-  
fungsgericht eine Haftung der Beklagten aus §§ 826, 31 BGB verneint hat. Die Revi-  
sion erhebt insoweit auch keine Einwände.

10           2.        Die Revision wendet sich jedoch mit Erfolg dagegen, dass das Beru-  
fungsgericht eine Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6  
Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV abgelehnt hat. Wie der Senat nach Erlass des angefoch-  
tenen Beschlusses entschieden hat, sind die Bestimmungen der § 6 Abs. 1, § 27  
Abs. 1 EG-FGV Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, die das Interesse des  
Fahrzeugkäufers gegenüber dem Fahrzeughersteller wahren, nicht durch den Kauf-  
vertragsabschluss eine Vermögenseinbuße im Sinne der Differenzhypothese zu erlei-  
den, weil das Fahrzeug entgegen der Übereinstimmungsbescheinigung eine unzuläs-  
sige Abschalt einrichtung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG)  
Nr. 715/2007 aufweist (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ  
237, 245 Rn. 29 bis 32).

11           Das Berufungsgericht hat daher zwar zu Recht einen Anspruch des Klägers auf  
die Gewährung sogenannten "großen" Schadensersatzes verneint (vgl. BGH, Urteil  
vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 22 bis 27). Es hat jedoch nicht  
berücksichtigt, dass dem Kläger nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1,  
§ 27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch auf Ersatz eines erlittenen Differenzschadens zu-  
stehen kann (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023, aaO, Rn. 28 bis 32; ebenso BGH,  
Urteile vom 20. Juli 2023 - III ZR 267/20, WM 2023, 1839 Rn. 21 ff.; - III ZR 303/20,  
juris Rn. 16 f.; Urteil vom 12. Oktober 2023 - VII ZR 412/21, juris Rn. 20). Demzufolge  
hat das Berufungsgericht - von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - weder dem  
Kläger Gelegenheit zur Darlegung eines solchen Schadens gegeben, noch hat es

Feststellungen zu einer deliktischen Haftung der Beklagten wegen des zumindest fahrlässigen Einbaus einer unzulässigen Abschaltvorrichtung getroffen.

III.

12 Die angefochtene Entscheidung ist demnach im beantragten Umfang aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO), weil sie sich insoweit auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 561 ZPO). Die Sache ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

13 Im wiedereröffneten Berufungsverfahren wird der Kläger Gelegenheit haben, einen Differenzschaden darzulegen. Das Berufungsgericht wird sodann nach den näheren Maßgaben des Urteils des Senats vom 26. Juni 2023 (VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245) die erforderlichen Feststellungen zu den Voraussetzungen und zum Umfang einer Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV zu treffen haben.

C. Fischer

Krüger

Götz

Rensen

Katzenstein

Vorinstanzen:

LG München I, Entscheidung vom 25.03.2022 - 30 O 5352/21 -

OLG München, Entscheidung vom 01.07.2022 - 1 U 1985/22 -